

**Satzung des Alumni-Clubs der Fakultät WiWi an der TU Do e.V.
(vom 2018-05-07)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**Alumni-Club der Fakultät WiWi an der TU Do e.V.**". Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nummer 1 AO.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund (TU) in Forschung und Lehre durch Förderung des Kontakts zwischen der TU und ihren Absolventen sowie durch die Förderung des Erfahrungsaustauschs der Mitglieder untereinander und mit allen interessierten gesellschaftlichen Gruppen. Ferner wird der Vereinszweck insbesondere verwirklicht durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Wirtschaftswissenschaften der TU.
4. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verbreitung theoretischer und praktischer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften durch Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen.
 - Förderung eines wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Absolventen und TU als "Brücke zwischen Studierenden und Praxis".
 - Bereitstellung eines Netzwerkes für die und zwischen den Mitgliedern.

Basis für die Intensivierung des Austausches unter den Ehemaligen bildet ein regelmäßig aktualisiertes Mitgliederverzeichnis sowie jährlich stattfindende Treffen. Ferner informiert der "Alumni-Club" seine Mitglieder über wesentliche Entwicklungen an der Universität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der "Alumni-Club der Fakultät WiWi der TU Do e. V." erfüllt mit seinen in § 2 beschriebenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie alle wirtschaftlichen und rechtlichen Vorteile, die dem Verein erwachsen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke können innerhalb des Vereins bzw. durch den Verein nicht verfolgt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Nur natürliche Personen haben das Stimmrecht. Juristischen Personen kann im Einzelfall durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Stimmrecht gewährt werden. Natürliche Personen sollen Absolventen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der TU sein oder in irgendeiner Weise Interesse an der TU zeigen. Ehrenmitgliedschaften sind möglich, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung beantragt und durch die Aufnahme durch den Vorstand erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 5 Beiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
2. Durch darüber hinausgehende Zuwendungen können die Mitglieder zusätzlich die Zwecke des Vereins fördern.
3. Das Weitere, insbesondere die Fälligkeit sowie die Rabattierung von Mitgliedsbeiträgen regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen und geändert werden kann.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung oder Aufhebung.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.
3. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Grundsätze dieser Satzung kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluss verfügen. Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:
 - a. ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht (insbesondere die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten bzw. Daten und Informationen, die sich auf die internen Geschäftsvorgänge von Mitgliedern oder Mitgliederfirmen beziehen),
 - b. vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit und sofortiger Wirksamkeit den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied über seinen Antrag mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich zu informieren. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Ist das Mitglied bei Beschlussfassung nicht anwesend, so ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt zu machen.

4. Streichung der Mitgliedschaft: Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwölf Monate im Rückstand ist. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens oder auf Rückerstattung ihrer Zuwendungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand (§ 8 der Satzung)
- b. die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung).

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern:
 - a. einer/einem Vorsitzenden
 - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einer/einem Schatzmeister/in
 - d. einer/einem Schriftführer/in

Dem Vorstand sollen max. vier Beisitzer beigeordnet werden. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand schlägt die Kandidaten zur Wahl vor. Diese Beisitzer sind zur Teilnahme an Vorstandssitzungen berechtigt und haben auf diesen Stimmrecht. Bei einer Pattsituation erhält der / die Vorsitzende ein doppeltes Stimmrecht.

Der / die Vorsitzende kann zur Unterstützung in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern und gewählten Beisitzern weitere stimmrechtslose Beisitzer benennen. Deren Amtszeit beträgt ein Jahr und kann beliebig oft verlängert werden. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden individuell vereinbart.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt bis zur Wahl eines Nachfolgers der verbleibende Vorstand die entsprechenden Aufgaben kommissarisch.
3. Im Außenverhältnis vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Gesellschaftsvermögen und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzung.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Berufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Sie muss einberufen werden, sofern die Mehrheit des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung fordert.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

3. Grundsätzlich ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden erforderlich.
5. Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder gegeben. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen sind verpflichtet, dem Vorstand bekannt zu geben, welche Person in der Mitgliederversammlung vertretungsberechtigt ist.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

7. Der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 8 Abs. 2,
 - b. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl bzw. Bestellung der Kassenprüfer,
 - e. die Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder,
 - f. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - g. die Änderung der Satzung; um die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und eintragen lassen zu können, dürfen die aufgrund einer Beanstandung einer Behörde notwendig werdenden Ergänzungen oder Änderungen der Satzung durch Vorstandsbeschluss vorgenommen werden,
 - h. die Auflösung des Vereins.

Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse

8. Über die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem alleinigen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
3. Eine Rückzahlung der von den Mitgliedern des Vereins zugeführten Beiträge und sonstigen Zuwendungen erfolgt nicht.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dortmund, August-Schmidt-Straße 4, 44227 Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen strengstens einzuhalten. Insbesondere darf ein Mitglied personenbezogene Daten eines anderen Mitglieds ohne dessen Zustimmung weder an Dritte weitergeben noch selbst in irgendeiner Weise nutzen, die nicht dem Vereinszweck dient.
2. Bei Verstößen eines Mitglieds gegen Absatz 1 kann der Vorstand das Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Zugang zu den Mitglieder Daten mit sofortiger Wirkung ausschließen. In diesem Falle ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds entschieden. Weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, bleiben davon unberührt.